

HVBG-INFO 24/2001 vom 31.8.2001

DOK 519.2

Kein UV-Schutz auf dem Weg zu einem Ehemaligentreffen einer landwirtschaftlichen Fachschule (§§ 2 Abs. 1 Nr. 5a, 8 Abs. 2 Nr. 1, 123 Abs. 1 Nr. 7, 124 Nr. 1 SGB VII);
hier: Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Baden-Württemberg vom 20.3.2001 - L 10 U 130/00 - (rechtskräftig)

Das LSG Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 20.3.2001
- L 10 U 130/00 - (s. Anlage) Folgendes entschieden:

Leitsatz

Der Weg zu einem Treffen ehemaliger Schülerinnen einer landwirtschaftlichen Fachschule steht auch dann nicht in innerem Zusammenhang mit dem landwirtschaftlichen Unternehmen und dem dazugehörigen Haushalt, wenn bei diesem Treffen ein Referat einer Referentin aus dem Landwirtschaftsministerium über allgemeine Ernährungs- und Gesundheitsfragen gehalten wird. Versicherungsschutz entsteht auch nicht dadurch, dass bei dieser Fahrt ein Antrag auf Gasölverbilligung mitgenommen wird, der vor oder nach dem Treffen auf dem Landwirtschaftsamt abgegeben werden soll.

Anlage

Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 20.3.2001 - L 10 U 130/00 -

Tatbestand

Die Klägerin begehrt Anerkennung und Entschädigung eines Verkehrsunfalls als Arbeitsunfall (Wegeunfall).

Die 1941 geborene Klägerin ist die Ehefrau des bei der Beklagten versicherten Landwirts W. K., in dessen landwirtschaftlichem Unternehmen (Nutzfläche 25,62 ha; 400 Schweine) sie, neben der Haushaltsführung, mitarbeitet. Am 22. Januar 1997, einem Mittwoch, erlitt sie einen Verkehrsunfall. Sie fuhr mit ihrem PKW vom Wohnort in Bad M.-H. auf der Bundesstraße 290 nach Bad M. Dabei stieß sie gegen 13.55 Uhr frontal mit einem ihr auf ihrer Fahrbahn entgegenkommenden PKW zusammen. Die Klägerin erlitt eine dislozierte Sternumfraktur, eine Fraktur der linken Hand, eine Schenkelhalsfraktur rechts sowie eine Fraktur des Lendenwirbelkörpers I. Im Durchgangsarztbericht des Dr. M. (Caritas-Krankenhaus Bad M.) vom 23. Januar 1997 ist angegeben, die Klägerin sei auf dem Weg zu einer landwirtschaftlichen Versammlung gewesen.

Die Beklagte leitete das Feststellungsverfahren ein und befragte zunächst den Ortsvorsteher S. des Ortsteils H. der Gemeinde Bad M. Dieser gab unter dem 24. Februar 1997 an, die Klägerin habe am Unfalltag ein - vom Verein landwirtschaftlicher Fachschulabsolventinnen veranstaltetes - Treffen ehemaliger (Mit)schülerinnen der Fachschule für Landwirtschaft in Bad M. besuchen und dort den um 14.00 Uhr beginnenden Fachvortrag einer Mitarbeiterin des Landwirtschaftsministeriums zum Thema "Vom Wert der hauswirtschaftlichen Bildung" hören wollen; für den landwirtschaftlichen Betrieb sei dieser Vortrag nicht von "besonderer Wichtigkeit" gewesen. Mit Schreiben vom 12. Mai 1997 teilte das Amt für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur (Landwirtschaftsamt) Bad M., in dessen Gebäude die landwirtschaftliche Fachschule untergebracht ist, der Beklagten mit, die Veranstaltung finde traditionsgemäß im Januar eines jeden Jahres statt. Die Referentin des Landwirtschaftsministeriums habe darüber gesprochen, wie man Kindern und Jugendlichen beibringen könne, ihre Ernährung gut zu gestalten. Ergänzend wurde am 30. April und 02. Juni 1997 telefonisch mitgeteilt, zu dem Vortrag habe sich die Klägerin, die bis vor 2 Jahren Vorstandsmitglied des Vereins (landwirtschaftlicher Fachschulabsolventinnen) gewesen sei, angemeldet. Er habe am Unfalltag um

14.00 Uhr begonnen und sei gegen 15.45 Uhr beendet gewesen. Im Anschluss habe es noch - von den Teilnehmerinnen zu bezahlenden - Kaffee und Kuchen gegeben, so dass Ende der Veranstaltung gegen 17.00 Uhr gewesen sei. Der Ehemann der Klägerin sagte bei der Ortspolizeibehörde am 24. Februar 1997 aus, die Klägerin habe einen landwirtschaftlichen Fachvortrag in der landwirtschaftlichen Fachschule Bad M. besuchen wollen. Außerdem teilte er der Beklagten auf telefonische Nachfrage am 5. Mai 1997 mit, seine Ehefrau habe am Unfalltag "nur zu dem Vortrag fahren" wollen; danach wäre sie wieder heimgefahren.

Mit Bescheid vom 28. Januar 1998 lehnte es die Beklagte ab, die Klägerin wegen der Folgen des Verkehrsunfalls vom 22. Januar 1997 zu entschädigen. Zur Begründung führte sie aus, die Teilnahme am "Ehemaligentreffen" sei ihrem privaten Lebensbereich zuzurechnen; daran ändere der dort gehaltene Vortrag nichts, weil er keine Bedeutung für das landwirtschaftliche Unternehmen bzw. für die Haushaltsführung der Klägerin gehabt habe.

Zur Begründung des dagegen eingelegten Widerspruchs trug die Klägerin vor, man könne allenfalls das gesellige Beisammensein nach dem Vortrag dem privaten Lebensbereich zurechnen; alles andere habe dem landwirtschaftlichen Unternehmen gedient. Auf jeden Fall genieße sie Versicherungsschutz wegen ihrer Tätigkeit als Hausfrau. Davon abgesehen habe sie im Auftrag ihres Ehemannes vor der Veranstaltung einen Gasölverbilligungsantrag beim Landwirtschaftsamt abgeben wollen. Ein beim DRK als Rettungssanitäter angestellter Nebenerwerbslandwirt, der bei ihrem Abtransport von der Unfallstelle dabei gewesen sei, habe das (unter dem 2. April 1998) bestätigt; er habe auch den Gasölverbilligungsantrag gesehen. Das genüge, um die Fahrt insgesamt unter den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung zu stellen. Im beim Caritas-Krankenhaus Bad M. geführten Krankenblatt der Klägerin vom 22. Januar 1997 ist unter der Rubrik "Unfallort, Unfallzeit" vermerkt: "Mit PKW als angeschnallte Fahrerin auf dem Weg zu einer landwirtschaftlichen Versammlung gewesen". Mit Schreiben vom 1. Juli 1998 teilte das Landwirtschaftsamt Bad M. der Beklagten auf Anfrage mit, der Ehemann der Klägerin habe den Gasölverbilligungsantrag für das Jahr 1996 am 18. Januar 1997 ausgefüllt und unterzeichnet. Auf dem Antrag sei der Eingangsstempel des Amtes mit Datum 27. Januar 1997 angebracht. In einem weiteren Schreiben der Behörde vom 31. August 1998 (Sprechstunden Montag - Donnerstag von 8.00 - 12.00 sowie 14.00 - 16.00 Uhr) heißt es, der Gasölverbilligungsantrag 1996 habe bis spätestens 15. Februar 1997 abgegeben werden müssen. Der Antrag sei nicht mit der Post gekommen, sondern offensichtlich persönlich abgegeben worden; das folge aus der Identität von Eingangs- und Bearbeitungsdatum. Normalerweise müsse man für die Abgabe eines Antrags etwa 10 Minuten veranschlagen, sofern es nicht um einen komplizierten Fall gehe. Der Gasölverbilligungsantrag für das Jahr 1995 trage das Eingangsdatum 29. Januar 1996 und sei am 8. Februar 1996 bearbeitet worden.

Mit Widerspruchsbescheid vom 10. Dezember 1998 wies der Widerspruchsausschuss der Beklagten den Widerspruch zurück. Es sei nicht glaubhaft, dass die Klägerin - wie erst im Nachhinein behauptet worden sei - tatsächlich einen Gasölverbilligungsantrag habe abgeben wollen. Davon abgesehen stehe der (unversicherte) Besuch der "Ehemaligenveranstaltung" ohnehin im Vordergrund, nachdem diese um 14.00 Uhr begonnen habe und der Unfall gegen 13.55 Uhr geschehen sei. Die Abgabe eines Antrags hätte deshalb nur ganz kurze Zeit in Anspruch nehmen können.

Am 8. Januar 1999 erhob die Klägerin Klage beim Sozialgericht Heilbronn, zu deren Begründung sie ihr Vorbringen im Widerspruchsverfahren vertiefte. Mit Urteil vom 19. August 1999 wies das Sozialgericht die Klage ab. Die in Rede stehende Veranstaltung habe keinen konkreten Bezug zum landwirtschaftlichen Unternehmen gehabt, zumal es bei dem dort gehaltenen Vortrag um allgemeine Fragen gesunder Ernährung gegangen sei. Versicherungsschutz könne die Klägerin auch dann nicht beanspruchen, wenn man unterstelle, dass sie tatsächlich einen Gasölverbilligungsantrag habe abgeben wollen. Denn bestimmende Handlungstendenz der - als "gemischt" einzustufenden - Tätigkeit sei die Absicht zum Besuch der Vortragsveranstaltung bzw. des "Ehemaligentreffens" gewesen; den Gasölverbilligungsantrag habe die Klägerin allenfalls anlässlich des Veranstaltungsbesuchs mitgenommen. Das Urteil wurde der Klägerin am 20. Dezember 1999 zugestellt.

Am 13. Januar 2000 hat die Klägerin Berufung eingelegt. Sie trägt, ihr bisheriges Vorbringen ergänzend, vor, es genüge, wenn die Fahrt betrieblichen Zwecken wesentlich gedient habe; so sei es hier angesichts der wirtschaftlichen Bedeutung des Gasölverbilligungsantrags (1528,-DM) und der eher unwichtigen "Ehemaligenveranstaltung" gewesen. Sie hätte noch genug Zeit gehabt, den Antrag vor dem Vortrag, den sie habe hören wollen, abzugeben bzw. durchzusprechen. Man könne auch das Geschehen bis zur Abgabe des Antrags unter Versicherungsschutz stellen und erst die daran anschließende Versammlung, die als Unterbrechung eines versicherten Vorgangs zu werten sei, dem

privaten Lebensbereich zurechnen. Deshalb wäre es auch unschädlich, wenn sie den Antrag erst nach Ende des "Ehemaligentreffens" (spätestens gegen 15.30 Uhr) hätte abgeben können. Im Schriftsatz vom 30. Juni 2000 hat die Klägerin auf entsprechende Frage des Berichterstatters vorgebracht, sie habe den Gasölverbilligungsantrag nach dem Vortrag abgeben und auf dem Amt durchsprechen wollen, damit auch alles vollständig und richtig sei.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Heilbronn vom 19. August 1999 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom 28. Januar 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 10. Dezember 1998 zu verurteilen, den Verkehrsunfall vom 22. Januar 1997 als Arbeitsunfall (Wegeunfall) anzuerkennen und ihr wegen dessen Folgen die gesetzliche Entschädigung zu leisten.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält das Urteil des Sozialgerichts für zutreffend und trägt vor, es komme darauf an, ob die betriebliche Verrichtung, hier die Abgabe des Gasölverbilligungsantrags, für die Klägerin so bedeutungsvoll gewesen sei, dass sie dafür den Weg (zum Landwirtschaftsamt) auch ohne ein gleichzeitig bestehendes privates Interesse - am Besuch des "Ehemaligentreffens" - zurückgelegt hätte. Daran fehle es, zumal die Klägerin vom Gasölverbilligungsantrag erst in der Widerspruchsbegründung gesprochen habe. Das zeige, dass der Besuch des "Ehemaligentreffens" ganz überwiegend im Vordergrund gestanden habe und der Gasölverbilligungsantrag allenfalls beiläufig mitgenommen werden sollte.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf deren Schriftsätze und die Verwaltungsakten der Beklagten sowie die Gerichtsakten des Sozialgerichts und des Senats Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die gemäß §§ 143, 144, 151 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthafte und auch sonst zulässige Berufung der Klägerin ist unbegründet. Die Beklagte hat es zu Recht abgelehnt, den Verkehrsunfall, den die Klägerin am 22. Januar 1997 erlitten hat, als in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherten Arbeitsunfall (Wegeunfall) anzuerkennen; die Klägerin hat darauf keinen Anspruch.

Grundlage des Anspruchs, den die Klägerin geltend macht, sind die Regelungen der §§ 2 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a, 8 Abs. 1 und 2 Nr. 1, 123 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII). Danach ist Arbeitsunfall ein Unfall des Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach den §§ 2, 3 oder 6 SGB VII begründenden Tätigkeit, wobei versicherte Tätigkeit auch das Zurücklegen des mit ihr zusammenhängenden unmittelbaren Wegs nach und von dem Ort der Tätigkeit ist, und sich der Versicherungsschutz (der landwirtschaftlichen Unfallversicherung) außerdem auf den einem landwirtschaftlichen Unternehmen wesentlich dienenden Haushalt erstreckt (§ 124 Nr. 1 SGB VII). Die Voraussetzungen dieser Vorschriften sind nicht erfüllt, weil es am inneren Zusammenhang zwischen der Unfallfahrt und einer versicherten Tätigkeit fehlt. Dafür sind folgende Erwägungen maßgebend: Die gesetzliche Unfallversicherung gewährt nur dann Versicherungsschutz, wenn das Verhalten, bei dem sich der Unfall ereignet hat, der versicherten Tätigkeit zuzurechnen ist (innerer Zusammenhang) und diese Tätigkeit den Unfall herbeigeführt hat (haftungsbegründender Ursachenzusammenhang). Ob zwischen unfallverursachendem Verhalten und versicherter Tätigkeit ein innerer Zusammenhang besteht, muss der Senat mit Hilfe einer wertenden Entscheidung feststellen. Diese bestimmt darüber, wie weit der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung reicht, ob er das unfallverursachende Verhalten im jeweiligen Schadensfall (noch) einschließt oder als dem privaten Lebensbereich zugehörend dem Schutz (etwaiger) privater Unfallversicherungen anheimstellt. Die tatsächlichen Grundlagen dieser Wertungsentscheidung müssen erwiesen sein; (hinreichende) Wahrscheinlichkeit genügt hierfür nicht. Es muss sicher feststehen, dass im Unfallzeitpunkt eine versicherte Tätigkeit ausgeübt wurde.

Für die wertende Festlegung des Versicherungsschutzes spielt allgemein die Frage nach der Handlungstendenz des Versicherten eine wichtige Rolle. Geht es im besonderen um solche Verrichtungen, die sowohl (unversicherten) privaten als auch (versicherten) betrieblichen Interessen dienen sollen, also um sog. "gemischte Tätigkeiten", besteht Versicherungsschutz dann, wenn die Verrichtung dazu bestimmt war, auch betrieblichen Interessen wesentlich, nicht notwendig überwiegend, zu dienen. Diese Rechtsgrundsätze gelten auch für Geschäftsreisen (BSG SozR 3-2200 § 548 Nr. 19). Ob sie betrieblichen Interessen wesentlich dienen sollten, beurteilt der Senat in erster

Linie nach den auf der Grundlage objektiver Anhaltspunkte nachvollziehbaren subjektiven Vorstellungen des Versicherten. Ausschlaggebend ist, ob der Versicherte die gemischte Tätigkeit auch dann vorgenommen hätte, wenn der private Zweck wegfiel (zu alledem: BSG, Ur. v. 22. August 2000, - B 2 U 18/99 R -, HVBG-Info 2000, 2611 mit Nachweisen zur ständigen Rechtsprechung; Ur. v. 28. Februar 1964, BSGE 20, 215).

Nach Maßgabe dessen stand die Klägerin bei der Unfallfahrt nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Bei dieser Wertung geht der Senat davon aus, dass die Klägerin (tatsächlich) den Gasölverbilligungsantrag für das Jahr 1996 mitgenommen hatte und diesen auf dem Landwirtschaftsamt, in dessen Gebäude das "Ehemaligentreffen" stattfand, sei es vor, sei es nach dem Treffen, abgeben wollte. Auch dann bleibt die Fahrt unversichert, weil sie dem Besuch des zum privaten Lebensbereich gehörenden "Ehemaligentreffens" und daneben nicht im Rechtssinne wesentlich dem landwirtschaftlichen Unternehmen des Ehemannes der Klägerin diene.

Was die Teilnahme am "Ehemaligentreffen" anbelangt, fehlt es - auch mit Blick auf die Erweiterung des Versicherungsschutzes nach § 124 Nr. 1 SGB VII - am inneren Zusammenhang mit dem Versicherungsrisiko der gesetzlichen (landwirtschaftlichen) Unfallversicherung. Die Teilnahme an dieser Veranstaltung wird der Klägerin nach den zu berücksichtigenden sozialen Anschauungen und Gepflogenheiten weder abverlangt noch muss sie ihr zugestanden werden, damit sie ihren (betrieblichen bzw. haushälterischen) Aufgaben sachgerecht nachkommen kann (vgl. Kass-Komm-Ricke, SGB VII § 8 Rdnr. 10). Denn die Veranstaltung sollte weder dem landwirtschaftlichen Unternehmen, das der Ehemann der Klägerin betreibt, noch dessen Haushalt wesentlich dienen; dass dem Unternehmen bzw. Haushalt Nebeneffekte irgendwie zugute kommen können, genügt auch mit Rücksicht auf das von der Klägerin angeführte Urteil des erkennenden Gerichts vom 12. Juli 1967 (Breith 1968, 379) zu Veranstaltungen einer Berufsorganisation, wie der Bezirksversammlung einer Steuerbevollmächtigtenkammer, nicht. Nicht alle ehemaligen Schülerinnen werden einen Landwirt geheiratet haben, so dass im Vordergrund dieser Treffen nicht landwirtschaftliche Belange gestanden haben.

Die für die wertende Zuordnung der Veranstaltungsteilnahme zum versicherten (betrieblichen) oder zum unversicherten (privaten) Bereich maßgebende Handlungstendenz der Klägerin entnimmt der Senat allen besonderen Umständen des vorliegenden Falles. Diese erlauben es nicht, die Versammlung bzw. die Teilnahme an dieser Versammlung und damit auch den Weg zum Versammlungsort dem Versicherungsrisiko der gesetzlichen Unfallversicherung zuzuweisen. Vielmehr steht ein wesentlich dem privaten Lebensbereich zugeordnetes Geschehen in Rede. Auch nach den begründeten subjektiven Erwartungen der Klägerin ging es auf der Veranstaltung nämlich zunächst und in erster Linie um das Treffen ehemaliger Schülerinnen der Landwirtschaftsschule. Dabei mag man - neben dem geselligen Beisammensein - auch über Fachfragen reden oder Meinungen austauschen. Das macht ein Treffen dieser Art freilich nicht zur - unter den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung gestellten - (wesentlich betriebs- bzw. haushaltsbezogenen) Versammlung, zumal es für die Begründung von Versicherungsschutz nicht ausreicht, wenn dort Informationen vermittelt werden können, die möglicherweise auch einmal im Betrieb oder Haushalt in irgendeiner Weise verwendet werden können. Dabei spielt es keine Rolle, dass die Klägerin als "Unternehmerin" an dem Treffen teilgenommen hat (zu diesem Gesichtspunkt näher: Bley, SGB 1973, 390). Damit zusammenhängend darf man im Besonderen den Anwendungsbereich des § 124 Nr. 1 SGB VII nicht überspannen, zumal diese Vorschrift den Versicherungsschutz schon in den an sich unversicherten eigenwirtschaftlichen Bereich ausdehnt und deshalb Ausnahmecharakter hat (vgl. mit Recht KassKomm-Ricke, SGB VII § 124 Rdnr. 8). Nicht zuletzt deshalb hilft auch der auf dem "Ehemaligentreffen" gehaltene Fachvortrag nicht weiter. Er gibt der Versammlung keinen (wesentlich) betriebs- bzw. im Sinne des § 124 Nr. 1 SGB VII haushaltsbezogenen Charakter; deren Zuordnung zum privaten Lebensbereich mit entsprechenden Folgen für die daran anknüpfende Handlungstendenz der Klägerin lässt er unberührt. Der Gegenstand des Vortrags zum Thema "Vom Wert der hauswirtschaftlichen Bildung" erschöpfte sich nämlich in der Erörterung allgemeiner (Ernährungs)fragen, wie die Auskünfte, die die Beklagte hierzu im Verwaltungsverfahren eingeholt hat, belegen. So sprach die Referentin darüber, dass die Qualität hauswirtschaftlicher Leistungen verloren zu gehen drohe; diejenigen, die diese Fähigkeiten erlernt hätten, müssten sie weitergeben, sollten nicht gesundheitliche Schäden und enorme Kosten die Folge sein. Gefragt sei, wie man Kindern und Jugendlichen beibringe, ihre eigene Ernährung gut zu gestalten, und wie gerade ehemalige Fachschülerinnen ihr Wissen an Kinder und Jugendliche weitergeben könnten. Mit Blick auf diesen allgemeinen Vortragsgegenstand maß der dazu befragte Ortsvorsteher des Ortsteils H. dem Vortrag folgerichtig und mit Recht keine "besondere Wichtigkeit" für den

landwirtschaftlichen Betrieb bei. Nichts anderes gilt für den diesem Betrieb dienenden Haushalt. Auch insoweit genügt es zur Vermittlung von Versicherungsschutz nicht, wenn die (landwirtschaftliche) Hausfrau (nur) allgemein Nützliches über gesunde Ernährung erfährt und darüber, wie man (seine) Kinder dazu anhält. Dass die Klägerin nachvollziehbar andere und weiterreichende Erwartungen gehegt hätte, ist weder dargetan noch ersichtlich. Nicht zuletzt deshalb hat sie die Absicht, den Gasölverbilligungsantrag abgeben zu wollen, (zusätzlich) ins Feld geführt, um Versicherungsschutz zu erlangen.

Schließlich geht es auch nicht an, die Teilnahme am vom Verein landwirtschaftlicher Fachschulabsolventen veranstalteten "Ehemaligentreffen" gemäß § 123 Abs. 1 Nr. 7 SGB VII unter Versicherungsschutz zu stellen. Nach dieser Vorschrift sind die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften auch für Unternehmen zuständig, die unmittelbar der Sicherung, Überwachung oder Förderung der Landwirtschaft überwiegend dienen. Insoweit mag dahinstehen, ob man den Verein landwirtschaftlicher Fachschulabsolventen hierzu zählen kann (dafür: Hess LSG, Urt. v. 19. Oktober 1983, Breith 1984, 673). Denn auch das änderte nichts daran, dass die Klägerin, die für den Verein nicht (mehr) ehrenamtlich tätig war (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. d SGB VII), nur an einem "Ehemaligentreffen" des Vereins teilnehmen wollte, das als solches vom Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung nicht erfasst war.

Was den Gasölverbilligungsantrag anbelangt, geht der Senat - unter Zurückstellung von Zweifeln - davon aus, dass die Klägerin diesen auf die Fahrt zum "Ehemaligentreffen" mitgenommen hatte und ihn dort auch, sei es vorher oder nachher (dazu: BSG, Urt. v. 28. Februar 1964, aaO), persönlich abgeben wollte. Da man diesem Vorgang die Zugehörigkeit zum versicherten (betrieblichen) Bereich nicht absprechen, den Weg zum Landwirtschaftsamt, in dessen Gebäude sowohl das Treffen stattfinden wie der Antrag abgegeben werden sollte, aber bis zur Unfallstelle auch nicht (räumlich) aufteilen kann in einen unversicherten (privaten) und einen versicherten (betrieblichen) Abschnitt, sind die eingangs dargestellten Grundsätze für die Zuordnung gemischter Tätigkeiten maßgebend. Deshalb kommt es darauf an, ob die Fahrt betrieblichen Interessen wesentlich dienen sollte, ob die Klägerin sie also nach ihren auf der Grundlage objektiver Anhaltspunkte nachvollziehbaren subjektiven Vorstellungen auch dann vorgenommen hätte, wenn der private Zweck, die Teilnahme am "Ehemaligentreffen", wegfiel. Das ist nicht der Fall, wie aus der Gesamtschau aller Einzelfallumstände klar hervortritt. So spielt es zunächst keine Rolle, wie hoch der Verbilligungsbetrag, hier DM 1528,-, tatsächlich ausgefallen war. Daraus ist keineswegs zu schließen, die Klägerin wäre am Unfalltag, dem 22. Januar 1997, auch dann zum Landwirtschaftsamt gefahren, wenn es dort kein "Ehemaligentreffen" gegeben hätte, allein zu dem Zweck, den Antrag persönlich auf dem Amt abzugeben. Vielmehr spricht alles dagegen. So lief die Frist zur Abgabe des Gasölverbilligungsantrags erst am 15. Februar 1997 ab. Es blieb also noch genügend Zeit, den Antrag mit der Post zu schicken, wie man es offenbar mit dem Gasölverbilligungsantrag für das Jahr 1995 gehalten hatte. Dabei verkennt der Senat nicht, dass auch (objektiv gesehen) "unvernünftige" Motive einer ansonsten versicherten Verrichtung den Versicherungsschutz nicht nehmen (vgl. BSG, Urt. v. 28. Februar 1964, aaO). Wie wenig Bedeutung sowohl die Klägerin als auch ihr Ehemann als Betriebsinhaber der Abgabe des Antrags beigemessen haben, zeigt deren Verhalten im Übrigen sinnfällig. So war im Verwaltungsverfahren von dem Gasölverbilligungsantrag zunächst mit keinem Wort die Rede; erst im Widerspruchsverfahren kam die Klägerin darauf zu sprechen. Ihr Ehemann gab bei der Anhörung vor der Ortspolizeibehörde am 24. Februar 1997 an, seine Ehefrau (die Klägerin) habe einen landwirtschaftlichen Fachvortrag besuchen wollen. Auf fernmündliche Nachfrage teilte er der Beklagten am 5. Mai 1997 mit, die Klägerin habe nur zu dem Vortrag fahren wollen; danach wäre sie wieder heimgefahren. Beide Male erwähnte er den Gasölverbilligungsantrag nicht einmal ansatzweise, schloss bei der Nachfrage im Mai 1997 sogar andere Fahrtzwecke als den Veranstaltungsbesuch ausdrücklich aus. Dass es aus irgendwelchen Gründen - anders als wohl noch im Vorjahr - für notwendig erachtet worden sei, den Antrag auf dem Amt persönlich zu besprechen, ist weder stichhaltig dargetan noch ersichtlich. Damit bleibt aber alles in allem nur der Schluss, die Klägerin habe den Gasölverbilligungsantrag seinerzeit beiläufig mitgenommen. Für den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung genügt das nicht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Die Revision wird nicht zugelassen, weil die Voraussetzungen des § 160 Abs. 2 SGG nicht erfüllt sind.